

MERKBLATT (STAND: 07.02.2024)

Merkblatt und Arbeitshilfe zur Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist grundsätzlich nach den meisten Beihilferegelungen der EU ausgeschlossen. Vor Gewährung einer Beihilfe ist dementsprechend zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen als in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlich einzustufen ist.

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) sind in Ziffer 2.2. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU C 249 vom 31.07.2014, S.1) sowie in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) definiert.

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zur Anwendung der Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten sowie Ausfüllhinweise für das Formular "Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten" und eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen.

1. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN GILT EIN UNTERNEHMEN ALS UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN?

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens **eine der** folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z. B. AG, KGaA, GmbH): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. ¹
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. KG, OHG, GbR): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.²
- c) Das Unternehmen ist **Gegenstand eines Insolvenzverfahrens** oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei großen Unternehmen (keine KMU) lag in den letzten beiden Jahren
- der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
- o das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Erläuterungen

Zum Kapitalverzehrkriterium bei

- a) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z. B. AG, KgaA, GmbH)
- b) Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften (z. B. KG, OHG, GbR).

Ist mehr als die Hälfte des gezeichneten/ausgewiesenen Kapitals durch aufgelaufene Verluste verbraucht, handelt es sich um ein UiS.

UiS, wenn (positive) Eigenmittel geringer sind als die Hälfte

- a) des gezeichneten Stammkapitals, inkl. Agio bei Kapitalgesellschaften oder
- b) der ausgewiesenen Eigenmittel (Festkapital + variables Kapital) bei Personengesellschaften.

¹, ²Ausgenommen sind KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU, die nach Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind oder in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen.

Bei der Ermittlung des UiS-Status können grundsätzlich folgende Positionen (sofern in Abhängigkeit von der Rechtsform zutreffend) berücksichtigt werden:

+	Gezeichnetes Stammkapital bzw. ausgewiesene Eigenmittel				
	(Gesellschafter/Komplementär/Kommanditisten)				
+	Kapitalrücklage/Gewinnrücklage				
+/-	Gewinnvortrag/Verlustvortrag				
+/-	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
+/-	Variable Kapitalkonten der Gesellschafter (Die Entnahmen der Gesellschafter bei				
	Personengesellschaften zählen nicht zu den Verlusten.)				
+/-	Einlagen/ausstehende Einlagen				
+	Verbindlichkeiten und ggf. Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapitalcharakter und sonstige Darlehen mit Eigenkapitalcharakter (keine Nachrangdarlehen)				
-	eigene Anteile				
-	Forderungen an Gesellschafter				
+	50% Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. Sonderposten für Investitionszuschüsse)				
=	SUMME				

Ist die Summe negativ, handelt es sich um ein UiS.

Ist die Summe positiv, handelt es sich um ein UiS wenn:

SUMME < 50% gezeichnetes Stammkapital (inkl. Agio) bzw. ausgewiesene Eigenmittel (Festkapital + variables Kapital)

Ergänzend zum Zeitraum für den Eigenmittelverlust bei Personengesellschaften:

Bei Personengesellschaften kann ein Vergleich mit den Eigenmitteln innerhalb einer Zweijahresspanne erfolgen (auf der Grundlage der letzten drei Jahresabschlüsse).

Zu Buchstabe c): Gegenstand eines Insolvenzverfahrens

Ein Unternehmen, das "Gegenstand eines Insolvenzverfahrens" ist, ist als UiS anzusehen. Die Stellung eines Eröffnungsantrags für die Durchführung des Insolvenzverfahrens gehört zum Gegenstand des Insolvenzverfahrens. Ebenso gehört auch die Wohlverhaltensperiode noch zum Insolvenzverfahren.

Ein Unternehmen ist auch dann als UiS einzustufen, wenn die "im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger" vorliegen.

<u>Zu Buchstabe d): Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen unter den Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten</u>

Wenn ein Antrag stellendes Unternehmen bereits eine Rettungsbeihilfe erhalten und diese noch nicht zurückgezahlt hat, so ist dieses Unternehmen als UiS einzustufen. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben und sich immer noch in der Umstrukturierung befinden, d. h. dem Umstrukturierungsplan unterliegen.

<u>Zu Buchstabe e): Verschuldungsgrad/Zinsdeckungsverhältnis (dieses Kriterium ist nur bei großen Unternehmen von Bedeutung)</u>

Der buchwertbasierte Verschuldungsgrad (= Fremdkapital/Eigenkapital) gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Schuldners. Mit steigendem Verschuldungsgrad geht eine Erhöhung des Kreditrisikos für Gläubiger einher. Der Zinsdeckungsgrad (= EBITDA/Zinsaufwendungen) gibt das Verhältnis der Zinsaufwendungen eines Schuldners zu seinen Einnahmen wieder.

Liegt der Verschuldungsgrad über 7,5 und der Zinsdeckungsgrad unter 1,0 in den beiden vergangenen Jahren, so ist das UiS-Kriterium erfüllt.

Nur für große Unternehmen (gilt nicht für KMU)					
(Angaben in EUR gemäß letztem Jahresabschluss sowie der aktuellen BWA/SuSa)					
	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr			
Eigenkapital			buchwertbasierter Verschuldungsgrad		
Fremdkapit			(FK/EK)		
al			= → beide Jahre > 7,5? ☐ ja ☐ nein		
	l		und		
EBITDA			Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwendungen		
Zinsaufwan			= → beide Jahre < 1,0? ☐ ja		
d			nein		
			→ UiS-Kriterium erfüllt, wenn		

beide Abfragen mit "ja" beantwortet werden

Besonderheiten zu Einzelunternehmen:

Für diese gelten lediglich die Buchstaben c) und d) der UiS-Definition.

Besonderheiten für neu gegründete Unternehmen:

Ein KMU ist in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als UiS zu betrachten, wenn es die Bedingungen unter den Buchstaben c) erfüllt.

In Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen sind KMU, die in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf oder nach Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen, nur dann als UiS zu betrachten, wenn sie die Bedingungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllen.

Maßgeblich für den Gründungszeitpunkt sind die Handelsregistereintragung bzw. die Gewerbeanmeldung. In Ausnahmefällen wird auch ein späterer Zeitpunkt akzeptiert, wenn das

Unternehmen glaubhaft nachweisen kann, dass zwischen der Anmeldung und dem tatsächlichen Markteintritt eine längere Zeitspanne liegt. Zeitpunkt des Markteintritts ist das Datum, an dem das antragstellende Unternehmen zum ersten Mal ein Produkt oder eine Dienstleistung am Markt angeboten hat.

2. WAS IST BEI DER ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Mit den Antragsunterlagen ist das Formular "Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten" (steht auf der Homepage der NBank zum Download bereit bzw. ist im Kundenportal der NBank hinterlegt) einzureichen.

Das Formular ist digital auszufüllen. Nach vollständigem Ausfüllen muss das Formular ausgedruckt und unterschrieben werden und anschließend über einen Hochladeslot im Kundenportal hochgeladen werden. Ein Vorlegen des Originalformulars ist damit bei der NBank nicht mehr erforderlich. Das Originalformular verbleibt bei Ihnen.

Im Formular werden Sie durch Hinweis-Pop-ups durch die notwendigen Angaben geleitet, d.h. wenn Sie Fragen für Ihr Unternehmen beantwortet haben, öffnen oder schließen sich weitere Fragen. Sofern Sie den Hinweis "Es handelt sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten" erhalten, ist das Ausfüllen der Tabellen unter Ziffer 9 bzw. 10 nicht notwendig.

3. WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN ZUSÄTZLICH BEI DER NBANK EINGEREICHT WERDEN?

Es sind der letzte Jahresabschluss sowie die aktuelle BWA (inkl. Summen-/Saldenübersicht) einzureichen. Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um ein großes Unternehmen sind die Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre und BWA (inkl. Summen-/Saldenübersicht) einzureichen.

Außerdem ist der Handelsregisterauszug des Unternehmens vorzulegen.

Ist der Antragsteller eine Hochschule (Landesbetriebe und Stiftungshochschulen) oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung (des Landes oder Bund-Länder finanziert) und verfügt über einen von Wirtschaftsprüfenden testierten Jahresabschluss sowie über eine Genehmigung der Jahresabschlüsse bspw. in Form eines Genehmigungsschreibens des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) oder als Beschluss des Stiftungsrates oder Aufsichtsrates unter Beteiligung des MWK, ist das Formular "Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten" nicht über Punkt 2 hinaus auszufüllen. Das Ergebnis der Prüfung respektive der Genehmigung der Jahresabschlüsse durch das MWK ist der NBank vorzulegen.

Ist der Antragsteller eine Gebietskörperschaft: Die Erklärungen des Formulars sind über Punkt 2 hinaus nicht auszufüllen.

Sofern es sich bei Ihrer Organisation um ein zu 100 % öffentlich finanziertes Unternehmen, einen Verein oder Stiftung handelt, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Unternehmen und die Unterlagen müssen vollständig eingereicht werden.

Die NBank behält sich vor, ggf. im Rahmen der Prüfung weitere Unterlagen bei Ihnen nachzufordern. Dies kann z.B. erforderlich werden, wenn sich an dem Status Ihres

Unternehmens eine Änderung ergeben hat (z.B. Alter des Unternehmens bei Bewilligung größer als 3 Jahre).

4. WAS IST NOCH WICHTIG ZU WISSEN?

Ihr Steuerberater kann Sie gern beim Ausfüllen der Erklärung von Unternehmen in Schwierigkeiten unterstützen oder vollständig übernehmen. Die Kosten hierfür können bei positiv beschiedenen Anträgen im Rahmen einer Mittelanforderung eingereicht werden. Sie sind förderfähig sofern sie unter die zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Förderprogramms subsumiert werden können.

Sofern Ihr Unternehmen in der Phase zwischen Antragstellung und Bewilligung zu einem Unternehmen in Schwierigkeiten wird oder ein Insolvenzverfahren gegen Ihr Unternehmen eröffnet wird, ist dies der NBank unverzüglich mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn Ihr Unternehmen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhält oder einem Umstrukturierungsplan unterliegt.